

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Ladetarifgeräte

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMAW – Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 7 und § 8 Maß- und Eichgesetz (MEG) besteht Eichpflicht für Elektrizitätszähler und die zugehörigen Tarifgeräte bei der Verrechnung von elektrischer Energie.

Im Zuge der Entwicklung der Elektromobilität, die auch als wesentlich für die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Reduktion des CO₂ Ausstoßes gesehen wird, kommt es zu steigendem Bedarf an einem möglichst dichten und leistungsfähigen Netz von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge. Betreiber dieser Infrastruktur, Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), Verbraucherorganisationen und Interessensvertreter der Verkehrsteilnehmer fordern auch im Sinn einer steigenden Kundenakzeptanz eine Verrechnung der tatsächlich abgegebenen Energie an den Ladepunkten dieser Ladeinfrastruktur. Das Eichrecht trifft keine Regelungen für die Verrechnung von Zeittarifen oder Pauschalen. Werden jedoch Messeinrichtungen für elektrische Energie in den Ladepunkten für einen Ladevorgang bereitgehalten, so besteht nach MEG §8 Eichpflicht für diese Messgeräte.

Angesichts der steigenden Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen wächst der Bedarf an derartiger Infrastruktur und damit die Bedeutung der Energiemessung in der Ladeinfrastruktur.

Um daher für geeignete Messgeräte in den Ladepunkten die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen einheitlich und transparent zu regeln, wird gemäß § 39 MEG die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen erlassen.

Ziel(e)

Es erfolgt eine Festlegung der technischen Anforderungen für Ladetarifgeräte in Ladepunkten, um die Richtigkeit der Messwerte für die Verrechnung der abgegebenen elektrischen Energie sicherzustellen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung der Eichvorschriften für Ladetarifgeräte entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen für Ladetarifgeräte in Ladepunkten und Formulierung geeigneter Übergangsbestimmungen für bestehende Ladepunkte mit Verrechnung von elektrischer Energie zur Förderung der Verbreitung und Akzeptanz der Elektromobilität.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund von bereits installierten und angekündigten Anzahlen und Typen von Ladestationen (AC-Wechselstrom und DC-Gleichstrom) werden die folgenden Zahlen und Aufwände geschätzt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich eine negative Nettodifferenz ergibt, da die Eichgebührenverordnung von 2013 stammt und somit nicht mehr 100 % kostendeckend ist.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	0	-19	-5	-3	-3

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Neben der innerstaatlichen Funktion legen die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen das Schutzniveau fest, dem ein Messgerät genügen muss, das unter Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 in Österreich in Verkehr gebracht werden soll.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			302	49	28	23	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	40.03.01 Eich- u.Vermessungsw.		0	302	49	28	23
			0				

Erläuterung der Bedeckung

Die Kosten des Vorhabens sind im Budget des BEV berücksichtigt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			224,05	3,35	36,14	0,48	20,48	0,27	16,71	0,21

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2022		2023		2024		2025		2026	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Zulassung AC	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			18	24,0	6	24,0	2	24,0	2	24,0
		VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b			18	16,0	6	16,0	2	16,0	2	16,0

Anerkennung AC	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3	3	24,0	3	24,0	3	24,0	2	24,0
		v1/1-v1/3; a								
		VB-VD-Gehob. Dienst 3	3	16,0	3	16,0	3	16,0	2	16,0
		v2/1-v2/3; b								
Vor-Ort- Ersteichung AC für Bestand	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3	640	1,0						
		v1/1-v1/3; a								
		VB-VD-Gehob. Dienst 3	640	4,0						
		v2/1-v2/3; b								
Zulassung DC	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3	18	30,0	6	30,0	2	30,0	2	30,0
		v1/1-v1/3; a								
		VB-VD-Gehob. Dienst 3	18	20,0	6	20,0	2	20,0	2	20,0
		v2/1-v2/3; b								
Anerkennung DC	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3	3	30,0	3	30,0	3	30,0	2	30,0
		v1/1-v1/3; a								
		VB-VD-Gehob. Dienst 3	3	20,0	3	20,0	3	20,0	2	20,0
		v2/1-v2/3; b								
Vor-Ort- Ersteichung DC für Bestand	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3	90	1,2						
		v1/1-v1/3; a								
		VB-VD-Gehob. Dienst 3	90	4,8						
		v2/1-v2/3; b								

Da die VO voraussichtlich mit 2023 in Kraft treten wird, sind die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Verfahren nicht Gegenstand dieser WFA. Weiters wurde für die Anzahl der Fälle davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 die Vor-Ort-Ersteichungen des derzeitigen Bestandes nur zu einem geringen Teil vom BEV durchgeführt wird, während der größere Anteil von Eichstellen erledigt wird. Für die Folgejahre wurde davon ausgegangen, dass Ersteichungen ausschließlich von Eichstellen durchgeführt werden.

Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen/Leistungen (sowohl für AC (Wechselstrom) als auch DC (Gleichstrom)) seien hier kurz erläutert:

*) Zulassung: Neue Gerätetypen müssen vor der Verrechnung von elektrischer Energie zugelassen werden.

*) Anerkennung: Gerätetypen, welche in einem anderen EU Land zugelassen wurden, werden fast ausschließlich national anerkannt werden.

*) Vor-Ort-Ersteichungen: Eichungen von Ladetarifgeräten, die nicht beim Hersteller geprüft werden.

Für die angeführten Maßnahmen sind keine Neuaufnahmen erforderlich, da sie vom derzeitigen Personalstand des BEV getätigt werden können.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund		78.417,37	12.648,62	7.167,53	5.848,72

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund		282.840,00	44.280,00	24.600,00	19.680,00

		2022		2023		2024		2025		2026	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Eich-, Zulassungs- und Anerkennungsgebühren	Bund			1	282.840,00	1	44.280,00	1	24.600,00	1	19.680,00

Den Ausgaben für den Arbeitsaufwand stehen Eich-, Zulassungs- und Anerkennungsgebühren in der Höhe von 48 € pro Stunde entgegen.

Die Erträge errechnen sich dabei durch die Multiplikation dieses Stundensatzes mit den im Abschnitt "Laufende Auswirkungen – Personalaufwand" angeführten Stunden und Fälle.

Die dargestellten Kosten entstehen durch die von Betreibern, Konsumenten, Konsumentenschutz, Interessensvertretern, Städten und Gemeinden geforderte Umstellung der Verrechnung von Zeit auf Verrechnung der abgegebenen Energie an Ladestationen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1625613133).